

NR. 908 | 13. MÄRZ 2012

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstvereinbarung zum  
Identitätsmanagement der  
Ruhr-Universität Bochum (RUBiKS)

vom 16. Januar 2012

**Dienstvereinbarung zum Identitätsmanagement  
der Ruhr-Universität Bochum (RUBiKS)**  
vom 16.01.2012

Zwischen der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Elmar Weiler, und den Kanzler, Herrn Gerhard Möller, und dem Personalrat und dem Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch ihre Vorsitzenden wird gemäß § 6 der Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnik (IT-Rahmen-DV) vom 26.6.2009 und § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -) folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

**Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Identitätsmanagement für Beschäftigte der Ruhr-Universität Bochum im Sinne der §§ 5 und 104 LPVG NW. Die Ruhr-Universität Bochum wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch für die Personen anwenden, die nicht von Personalräten vertreten werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Unter Verarbeitung wird gem. DSGVO die Erhebung (das Beschaffen von Daten), Speicherung, Veränderung, Übermittlung (das Bekanntgeben gespeicherter Daten an einen Dritten), Sperrung (das Verhindern der weiteren Verarbeitung), Löschung (das Unkenntlichmachen der gespeicherten Daten) sowie Nutzung von Personaldaten verstanden.
- (2) Das Identitätsmanagement an der RUB wird durch das Single-Sign-On-System RUBIKS (RUB integrierter Kundenservice) realisiert. Durch Single-Sign-On wird der Zugriff zu unterschiedlichen IT-Systemen mit einer Authentifizierung ermöglicht. Authentifizierung ist die Feststellung der Identität einer Person.
- (3) Verzeichnisdienste werden dazu verwendet, Benutzerdaten zentral zu verwalten und den berechtigten Applikationen zur Verfügung zu stellen. In RUBIKS werden Verzeichnisdienste nur für den lesenden Zugriff zur Verfügung gestellt. In der Regel werden sie nur zur Passwortüberprüfung genutzt. Einzelne Dienste nutzen aber auch weitere Informationen wie Gruppenzugehörigkeit und Teile der Stammdaten. Details werden bei den jeweiligen Diensten spezifiziert.
- (4) Um Personen für einen Dienst zuzulassen, bietet RUBIKS den jeweils verantwortlichen Personen ein Interface zum Eintragen der Dienstzulassung (Zulassungsdienst). Verlangt die zugelassene Person nun Zugang zum Dienst, kann die Berechtigung dazu entweder über Verzeichnisdienste oder durch direkte Nachfrage bei RUBIKS überprüft werden.

**§ 3 Zweckbestimmungen**

- (1) Zweck des Identitätsmanagements ist die Verwaltung von Zugriffsrechten für den Zugang zu IT-Systemen (Single-Sign-On). Hierfür speichert das Identitätsmanagement Informationen über Personen. Diese Daten werden nur zu Verzeichnisdienst-, Zulassungs-, Benachrichtigungs- und/oder Abrechnungszwecken genutzt.
- (2) Die IT-Systeme, deren Zugang über RUBIKS erfolgt, nutzen die RUBIKS-Daten in unterschiedlichem Umfang. Konkrete Regelungen für den Umfang und den weiteren Umgang mit diesen Daten werden unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit

in den gesonderten Dienstvereinbarungen vorgenommenen, die nach § 6 Abs. 2 der Rahmen-DV für jedes System vor Nutzung abzuschließen sind.

- (3) Anfallende Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung dürfen gem. § 3 der IT-Rahmen-DV nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Sie dürfen nicht zu Zwecken einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für die Feststellung des Gesundheitszustandes verarbeitet werden.

#### **§ 4 Systemdokumentation**

RUBiKS verwaltet den Zugang zu angeschlossenen IT-Systemen.

In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden Software und technischer Umfang des DV-Systems, Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Festlegungen von Datenfeldern, Standardauswertungen und Zugriffsberechtigungen beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und konkretisieren sie.

Im Einzelnen sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Liste der bei Abschluss der DV verwalteten IT-Systeme (Dienste)
- Anlage 2: Technische Dokumentation, Stammdaten im Identity Management, Dienstspezifische Daten, Aufnahme eines Dienstes in RUBiKS, Abonnieren und Modifizieren eines Dienstes, Schnittstellen, LDAP, Web Services, Betrieb von RUBiKS, Authentifizieren, Single-Sign-On
- Anlage 3: Richtlinien für die Aufnahme eines Dienstes in RUBiKS
- Anlage 4: Liste der Zugriffsberechtigungen
- Anlage 5: Ergebnis der Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Beschäftigten**

- (1) Jede/r Beschäftigte ist berechtigt, über RUBiKS abonnierbare Dienste im Rahmen der für diesen Dienst gültigen Nutzungsregelungen zu abonnieren und sich von abonnierten Diensten abzumelden.
- (2) Jede/r Beschäftigte erhält auf Wunsch schriftliche Informationen zu allen über ihn/sie in RUBiKS gespeicherten Daten. Dazu werden alle genutzten Datenfelder mit ihrem aktuellen Inhalt, dem Verwendungszweck jedes Datenfeldes und die vorgesehene Speicherdauer angegeben.
- (3) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und unverzüglich rückgängig zu machen.
- (4) Teilt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einem Personalrat mit, dass seiner/ihrer Ansicht nach eine ihn/sie betreffende personelle Maßnahme auf einer gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßende Verwendung von personenbezogenen oder -beziehbaren Daten beruht, hat die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Anforderung alle den Sachverhalt betreffende Informationen und Unterlagen umfassend und schriftlich zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Aus- und Weiterbildung**

- (1) Die Beschäftigten, die mit RUBiKS arbeiten, werden ausreichend unterrichtet.

- (2) Mitglieder der Personalräte sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung an Weiterbildungsveranstaltungen zu den hier geregelten Themen teilzunehmen. Die Kosten trägt die Dienststelle.

### **§ 7 Rechte der Personalräte**

- (3) Die Personalräte und der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und Stichproben zu machen. Zu diesem Zweck ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung von RUBiKS erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Personalräte können erforderlichenfalls dazu externe Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen. Unter Beachtung der sparsamen Haushaltsführung werden die Kosten hierfür von der Dienststelle getragen.
- (4) Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Protokolle) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren. Dazu können sie auch in die vom System gespeicherten Daten und Protokolle, unter Zustimmung der betroffenen Personen, Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen einschließlich der Vorabkontrolle sind ihnen auf Wunsch in der aktuellen Version zeitweise zu überlassen.
- (5) Die Personalräte haben das Recht, alle Personen, die mit der Verarbeitung und Nutzung von Daten des Systems beschäftigt sind, bezüglich der rechtmäßigen, vereinbarten Verwendung zu befragen. Diese sind gegenüber den Personalräten zur wahrheitsgemäßen Auskunft berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen haben sie Funktionen auf der Ebene der Betriebssysteme und Datenbankanwendungen zu Prüfzwecken durchzuführen. Auf Wunsch werden für die Personalräte Ausdrücke erzeugt.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Die Dienststelle stellt sicher, dass die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der im Landesdatenschutzgesetz geforderten Ziele getroffen werden.
- (2) Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen für RUBiKS wird unter Beachtung der Zweckbestimmung festgelegt und in Anlage 3 dokumentiert. Veränderungen werden den Personalräten mitgeteilt.
- (3) Die Nutzung von Berechtigungen für den Zugriff auf Applikationen wird nicht protokolliert.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung insgesamt nach.

Sollte sich ein Teil der Vereinbarung als unwirksam herausstellen, gelten die anderen Teile weiterhin.

**Anlagen:**

Die Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung können bei Bedarf beim Personalrat eingesehen werden.